

## **Festsetzung der Veranstaltung von Messen, Ausstellungen und Märkten**

Auf Antrag können Messen, Ausstellungen und Märkte gem. § 69 Gewerbeordnung (GewO) festgesetzt werden. Eine festgesetzte Veranstaltung genießt die sog. Marktprivilegien wie z.B. Abweichung vom Ladenschluss, Reisegewerbekartenfreiheit).

Eine nach § 69 GewO festgesetzte Veranstaltung verpflichtet den Verantwortlichen zur Durchführung.

Der Antrag auf Festsetzung ist wegen des Anhörungsverfahrens rechtzeitig, mindestens 8 bis 6 Wochen vor dem geplanten Termin zu stellen.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Ø Antrag auf Marktfestsetzung mit Angabe des Veranstaltungstages, Uhrzeit, Ort und Waren sortiment.
- Ø Führungszeugnis für Behörden (der Antrag kann bei der Meldebehörde, dem Bürgerbüro Tailfingen sowie bei allen Ortsämtern gestellt werden).
- Ø Auszug aus dem Gewerbezentralregister (dieser Antrag kann ebenfalls bei der Meldebehörde, dem Bürgerbüro Tailfingen sowie bei allen Ortsämtern gestellt werden).
- Ø Teilnehmerliste mit Angabe des Warenangebotes (in der Regel müssen sich mindestens 12 gewerbliche Teilnehmer an der Veranstaltung beteiligen).
- Ø Teilnahmebedingungen
- Ø Nachweis einer Haftpflichtversicherung

An Sonn- und Feiertagen werden nur Veranstaltungen mit regionalem oder überregionalem Charakter zugelassen - entsprechende Nachweise sind vom Veranstalter vorzulegen.

Flohmarkte und ähnliche Veranstaltungen werden grundsätzlich **nicht** zugelassen

Gebühren:

|   |          |
|---|----------|
| 1. Tag                                    | 204,52 € |
| jeder weitere Tag                         | 102,26 € |
| zuzüglich Zuschläge pro Stand bzw. Fläche |          |

Ansprechpartner: Telefon: 07431/ 160-2228